Reichsgesetzblatt

Teil II

1925 | Ausgegeben zu Berlin, den 15. Dezember 1925 | Nr. 56

Inhalt: Gesetz über das Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Italien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Regelung anderer Fragen auf dem Gebiete der direkten Steuern. S. 1145. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Übereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Österreich zur Regelung einzelner Zollfragen. S. 1156. — Siebente Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Industriebelastung (Industriebelastungsgesetz) vom 30. August 1924. S. 1156.

Gesetz über das Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Italien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Regelung anderer Fragen auf dem Gebiete der direkten Steuern. Vom 7. Dezember 1925.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Dem in Rom am 31. Oktober 1925 unterzeichneten Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Italien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Regelung anderer Fragen auf dem Gebiete der direkten Steuern sowie dem dazugehörigen Schlußprotokoll wird zugestimmt.

Das Abkommen und das Schlußprotokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 7. Dezember 1925.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Auswärtigen
Dr. Stresemann

Der Reichsminister der Finanzen
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt
Dr. Luther
Reichskanzler

Abkommen

zwischen dem Deutschen Reiche und Italien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Regelung anderer Fragen auf dem Gebiete der direkten Steuern.

Der Deutsche Reichspräsident und Seine Majestät der König von Italien haben, von dem Wunsche geleitet, auf dem Gebiete der direkten Steuern die Doppelbesteuerung zu vermeiden und andere Fragen zu regeln, um die Wirkung der beiden Steuersysteme in den internationalen Beziehungen auszugleichen, beschlossen, ein Abkommen abzuschließen und zu diesem Zwecke als ihre Bevollmächtigten ernannt

der Deutsche Reichspräsident:

den Deutschen Botschafter bei Seiner Majestät dem König von Italien Constantin Freiherrn von Neurath

und

den Ministerialrat und Abteilungsdirigenten im Reichsfinanzministerium Dr. Herbert Dorn;

Seine Majestät der König von Italien:

den Ministerpräsidenten und Minister der Auswärtigen Angelegenheiten S. E. Benito Mussolini.

Die Bevollmächtigten haben, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgeteilt und diese als richtig befunden haben, folgendes vereinbart:

Artikel 1

Das gegenwärtige Abkommen soll Bestimmungen treffen, die sich auf die Erhebung der direkten Steuern beschränken.

Als direkte Steuern im Sinne des gegenwärtigen Abkommens gelten solche Steuern, die auf der Grundlage der Gesetzgebung jedes der beiden Staaten unmittelbar von den Einkünften (Reineinkünften oder Roheinkünften) oder von dem Vermögen erhoben werden, sei es für Rechnung der vertragschließenden Staaten oder der deutschen Länder, sei es für Rechnung der Provinzen oder Provinzialverbände, der Gemeinden oder Gemeindeverbände, auch soweit die Erhebung der Steuern in der Form von Zuschlägen erfolgt. Das gegenwärtige Abkommen bezieht sich daher nicht auf indirekte Steuern vom Verkehr und Verbrauch.

Die Grundsätze des Abkommens sind für die direkten Sachsteuern auf die Einkünfte (Artikel 2 bis 10) und für die direkten Personalsteuern (Artikel 11) gesondert aufgestellt.

Als Sachsteuern im Sinne des Abkommens gelten die direkten Steuern, die im Hinblick auf die einzelnen Gegenstände der Besteuerung und auf Grund ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit zu dem Gebiet eines Staates erhoben werden. Als Personalsteuern gelten die direkten Steuern, die auf die Gesamtheit der der Steuer unterworfenen Gegenstände (Einkünfte oder Vermögen) mit Rücksicht auf die Person des Steuerpflichtigen, dem sie zustehen, und auf Grund der Staatsangehörigkeit des Wohnsitzes oder des Aufenthalts dieser Person erhoben werden.

Convenzione

fra la Germania e l'Italia per impedire doppie imposizioni e risolvere altre questioni in materia di imposte dirette.

Il Presidente del Reich Germanico, e Sua Maestà il Re d'Italia animati dal desiderio di impedire doppie imposizioni e di regolare altre questioni in materia di imposte dirette, per conciliare il funzionamento dei due sistemi tributari nei rapporti internazionali, hanno risoluto di concludere una Convenzione a tale scopo ed hanno perciò nominati per loro Plenipotenziari:

Il Presidente del Reich Germanico:

S. E. Il Barone Constantino von Neurath, Ambasciatore di Germania presso S. M. il Re d'Italia.

Dr. Erberto Dorn, Consigliere ministeriale e Direttore di Dipartimento nel ministero delle Finanze del Reich;

Sua Maestà il Re d'Italia:

S. E. Benito Mussolini, Presidente del Consiglio e Ministro degli Affari Esteri;

I Plenipotenziari, dopo essersi scambiati i pieni poteri e averli riconosciuti validi, hanno convenuto quanto segue:

Art. 1

La presente Convenzione ha lo scopo di dettare regole limitamente all'applicazione delle imposte dirette.

Sono considerate imposte dirette, ai sensi della presente Convenzione, quelle che, in base alla legislazione di ciascuno dei due Stati, vengono prelevate direttamente sui redditi lordi o netti, o sui patrimoni, sia per conto degli Stati contraenti, sia per conto dei Paesi del Reich germanico (Länder), sia per conto delle Provincie ed Unioni di Provincie, Comuni ed Unioni di Comuni, anche sotto forma di addizionali. La presente Convenzione, pertanto, non riguarda le imposte indirette sui trasferimenti e sui consumi.

Le regole della Convenzione sono separatamente dettate per le imposte dirette reali sui redditi (articoli 2 a 10) e per le imposte dirette personali (art. 11).

Sono considerate come reali ai sensi della Convenzione, quelle imposte dirette che vengono prelevate avendo riguardo ai singoli obbiette di imposizione ed in base alla loro appartenenza economica al territorio di uno Stato. Sono considerate come personali quelle imposte dirette che vengono prevelate sull'insieme degli obbietti imponibili — redditi o beni — con riguardo alla persona del contribuente cui spettano e in base alla cittadinanza, alla residenza o al soggiorno della persona stessa.

Als Sachsteuern werden insbesondere angesehen:

1. Für die deutsche Gesetzgebung:
   a) die Einkommensteuer, insoweit sie ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz und Aufenthalt des Steuerpflichtigen erhoben wird,
   b) die Körperschaftsteuer, insoweit sie ohne Rücksicht auf Sitz und Ort der Leitung des Unternehmens erhoben wird,
   c) die Grundsteuern,
   d) die Gebäudesteuern,
   e) die Gewerbesteuern,
   f) die Hauszinssteuern.
2. Für die italienische Gesetzgebung:
   a) die imposta sui terreni (Grundsteuer),
   b) die imposta sui fabbricati (Gebäudesteuer),
   c) die imposta sui redditi di richezza mobile (Steuer auf Einkünfte aus beweglichem Vermögen),
   d) die imposta sui redditi agrari (Steuer auf landwirtschaftliche Einkünfte).

Quali imposte reali si considerano particolarmente:

1° — per la legislazione germanica:
   a) la Einkommensteuer (imposta sul reddito), in quanto venga prelevata senza riguardo alla cittadinanza, alla residenza e al soggiorno del contribuente;
   b) la Körperschaftssteuer (imposta sulle corporazioni), in quanto venga prelevata senza riguardo alla sede legale e al centro effettivo dell'impresa;
   c) le Grundsteuern (imposte sui terreni);
   d) le Gebäudesteuern (imposte sui fabbricati);
   e) le Gewerbesteuern (imposte sull'industria);
   f) le Hauszinssteuern (imposte sulle pigioni).

2° — per la legislazione italiana:
   a) l'imposta sui terreni;
   b) l'imposta sui fabbricati;
   c) l'imposta sui redditi di ricchezza mobile;
   d) l'imposta sui redditi agrari.

Artikel 2

Sachsteuern, welche die Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen treffen, werden nur von dem Staate erhoben, in dem sich die Liegenschaft befindet.

Art. 2

L'imposta reale che colpisce il reddito dei beni immobili è applicata soltanto dallo Stato nel quale gli immobili sono situati.

Artikel 3

Sachsteuern, welche die Einkünfte aus dem Betriebe von Handel, Industrie oder sonstigem Gewerbe jeder Art treffen, werden nur von dem Staate erhoben, in dessen Gebiet das Unternehmen seine Betriebsstätte hat; dies gilt auch, wenn das Unternehmen seine Tätigkeit auf das Gebiet des anderen vertragschließenden Staates erstreckt, ohne dort eine Betriebsstätte zu haben.

Betriebsstätte im Sinne des gegenwärtigen Abkommens ist eine ständige Geschäftseinrichtung des Unternehmens, in welcher die Tätigkeit dieses Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

Hat das Unternehmen Betriebsstätten in beiden vertragschließenden Staaten, so wird jeder der beiden Staaten die Sachsteuern von dem Teile der Einkünfte erheben, der durch die Tätigkeit der in seinem Gebiete befindlichen Betriebsstätten erzielt wird.

Zum Zwecke der Verteilung der Einkünfte in dem Falle des Absatzes 3 dieses Artikels können die Finanzbehörden der beiden vertragschließenden Staaten von dem Steuerpflichtigen die Vorlage von allgemeinen Bilanzen, besonderen Bilanzen und jedes anderen Dokumentes verlangen, das von den Gesetzen des betreffenden Staates vorgesehen ist.

Art. 3

L'imposta reale che colpisce il reddito proveniente da un'attività industriale o commerciale di qualsiasi specie, è applicata soltanto dallo Stato nel territorio del quale l'impresa ha il suo stabilimento, anche quando essa estenda la sua attività sul territorio del l'altro Stato contraente senza avervi uno stabilimento.

S'intende per stabilimento, ai fini della presente Convenzione, una stabile organizzazione produttiva dell'impresa, nella quale si esplichi in tutto od in parte l'attività dell'impresa stessa.

Se l'impresa ha stabilimenti in entrambi gli Stati contraenti, ciascuno degli Stati applicherà l'imposta sulla parte del reddito prodotto con l'attività degli stabilimenti situati nel territorio rispettivo.

Agli effetti della ripartizione del reddito nei casi previsti dal terzo comma del presente articolo, le autorità finanziarie dei due Stati contraenti potranno domandare al contribuente di presentare bilanci generali, bilanci speciali e ogni altro documento previsto dalle leggi del rispettivo Stato.

Artikel 4

Sachsteuern, die die Einkünfte aus dem Betriebe von Unternehmungen der Seeschiffahrt treffen, werden nur von dem Staate erhoben, in dem sich der Ort der Leitung dieses Unternehmens befindet.

Art. 4

L'imposta reale che colpisce il reddito dell'esercizio di imprese di navigazione marittima è applicata soltanto dallo Stato nel quale si trova il centro effettivo dell'impresa stessa.

Artikel 5

Sachsteuern, welche die Dividenden von Handelsgesellschaften nicht als Einkünfte der Anteilseigner, sondern nur als Teil der Gesamteinkünfte aus dem Betriebe von Handel, Industrie oder sonstigem Gewerbe der die Dividenden verteilenden Gesellschaft belasten, werden nach den Bestimmungen der Artikel 3 und 4 des gegenwärtigen Abkommens erhoben.

Sofern in einem oder in beiden vertragschließenden Staaten außer der in Abs. 1 bezeichneten eine andere Sachsteuer besteht oder eingeführt wird, welche die Dividenden als Einkünfte des Anteilseigners und nicht als Teil der Einkünfte der Gesellschaft zu treffen bestimmt ist, so wird diese Steuer nur von dem Staate erhoben, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat.

Die Vorschriften dieses Artikels finden auch auf die Einkünfte aus anderen Wertpapieren Anwendung, die in ihrem Wesen der Aktie entsprechen; dagegen werden auf andere Formen der Beteiligung an gesellschaftlichen Unternehmungen stets die Bestimmungen der Artikel 3 und 4 dieses Abkommens angewandt.

Artikel 6

Sachsteuern von Tantiemen, die in den vertragschließenden Staaten eingeführt werden oder schon bestehen, werden von dem Staate erhoben, in dem die Gesellschaft, welche die Tantiemen verteilt, den Sitz der den Ort der Leitung hat.

Befindet sich der Sitz des Unternehmens in dem einen, der Ort der Leitung in dem anderen Staate, so werden die obersten Finanzbehörden der beiden Staaten sich von Fall zu Fall über eine billige Verteilung verständigen.

Artikel 7

Sachsteuern, welche die Einkünfte aus Arbeit einschließlich der Einkünfte aus freien Berufen treffen, werden nur von dem Staate erhoben, in dessen Gebiet die persönliche Tätigkeit ausgeübt wird, aus der die Einkünfte herrühren. Die Ausübung eines freien Berufs an einem bestimmten Ort liegt nur dann vor, wenn die Berufstätigkeit an diesem Ort einen festen Mittelpunkt hat.

Sachsteuern von Einkünften, die auf Grund einer gegenwärtigen oder früheren Dienst- oder Arbeitsleistung in Form von Besoldungen, Zulagen, Ruhegehältern, Wartegeldern, Versorgungsbezügen, Löhnen oder anderen Bezügen vom Reich, vom Staat, einer Provinz, einer Gemeinde oder von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts gewährt werden, die nach der inneren Gesetzgebung der vertragschließenden Staaten ordnungsmäßig errichtet ist, werden nur von dem Staate erhoben, dem der Schuldner angehört.

Artikel 8

Sachsteuern, die die Einkünfte aus der Verwendung beweglichen Kapitalvermögens treffen, werden von dem Staate erhoben, in dem der Gläubiger seinen Wohnsitz hat, soweit nicht die folgenden Ausnahmen zutreffen.

Art. 5

L'imposta reale che grava sui dividendi di società commerciali, non come redditi del proprietario delle azioni, ma in quanto questi dividendi fanno parte di tutto il reddito industriale o commerciale della società che li distribuisce, è applicata secondo le regole degli articoli 3 e 4 della presente Convenzione.

Nel caso che, in uno od in entrambi gli Stati contraenti, esista o venga istituita altra imposta reale oltre quella indicata nel precedente comma, la quale sia destinata a colpire i dividendi come redditi del proprietario delle azioni e non in quanto essi fannà parte del reddito della società, l'imposta stessa saro applicata soltanto dallo Stato nel quale la società ha la sua sede legale.

Le regole stabilite in questo articolo si applicano anche per i redditi che derivano da altri valori mobiliari i quali abbiano natura analoga a quella delle azioni, ma non per i redditi di altre forme di partecipazioni ad imprese sociali, rispetto ai quali si applicano sempre le regole degli articoli 3 e 4 della presente Convenzione.

Art. 6

L'imposta reale sulle »tantièmes« distribuite da società, che esista o che venga introdotta negli Stati contraenti, è applicata dallo Stato nel quale si trovi a sede legale od il centro effettivo dell'impresa.

Se in uno degli Stati contraenti si trova la sede legale e nell'altro il centro effettivo dell'impresa, le supreme autorità finanziarie dei due Stati si intenderanno di volta in volta per un'equa ripartizione.

Art. 7

L'imposta reale che colpisce i redditi di lavoro, compresi i redditi delle professioni libere, è applicata soltanto dallo Stato nel territorio del quale è esplicata l'attività personale da cui il reddito proviene. Si ha esercizio di professione libera in un determinato luogo solo quando l'attività professionale abbia in esso una sede fissa.

L'imposta reale che colpisce il reddito proveniente dalla prestazione di un lavoro presente o passato, in quanto è costituito da stipendi, assegni, pensioni, salari ed altre retribuzioni pagate dallo Stato, dalle Provincie, dai Comuni e da altre persone morali pubbliche regolarmente costituite seconde la legislazione interna degli Stati contraenti, è applicata soltanto dallo Stato al quale appartiene il debitore.

Art. 8

L'imposta reale che colpisce il reddito proveniente dall'impiego di capitali mobiliari è applicata soltanto dallo Stato nel quale il creditore ha la sua residenza, salvo le seguenti eccezioni:

1. Die Steuern von Einkünften aus hypothekarisch gesicherten Forderungen werden nur von dem Staat erhoben, in dem die Liegenschaft sich befindet.

2. Die Steuern von Zinsen aus Anleihen des Reichs, des Staats, der Provinzen, Gemeinden oder sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach der inneren Gesetzgebung der vertragschließenden Staaten ordnungsmäßig errichtet sind, ebenso wie die Zinsen aus Schuldverschreibungen von Gesellschaften und von anderen juristischen Personen werden nur von dem Staate erhoben, dem der Schuldner angehört.

1°. — l'imposta che colpisce il reddito dei crediti con una garanzia ipotecaria è applicata soltanto dallo Stato nel quale gli immobili sono situati;

2°. — l'imposta che colpisce gli interessi corrisposti sui prestiti dello Stato, delle Provincie, dei Comuni e di altre persone morali pubbliche regolarmente costituite secondo la legislazione interna degli Stati contraenti, come pure gli interessi delle obbligazioni emesse da società e da altre persone giuridiche, è applicata soltanto dallo Stato al quale appartiene il debitore.

Artikel 9

Sofern in einem oder in beiden vertragschließenden Staaten eine Sachsteuer auf Zinsen von Spareinlagen und Kontokorrenten bei Banken, Instituten und allen anderen Unternehmungen, die Kreditgeschäfte betreiben, besteht oder eingeführt wird, wird diese Steuer nur von dem Staate erhoben, in dem das Unternehmen seine Betriebsstätte hat.

Hat das Kreditunternehmen Betriebsstätten in jedem der vertragschließenden Staaten, so kann der Staat, der die Sachsteuer auferlegt, diese nur von den Zinsen der Einlagen erheben, die in den auf seinem Gebiet befindlichen Betriebsstätten gemacht worden sind.

Art. 9

Nel caso che in uno o in entrambi gli Stati contraenti esista o venga istituita una imposta reale sugli interessi dei depositi a risparmio ed in conto corrente presso banche, istituti ed ogni altra impresa che eserciti il credito, l'imposta stessa è applicata soltanto dallo Stato ove l'impresa ha il suo stabilimento.

Se l'impresa che esercita il credito ha stabilimenti in ciascuno degli Stati contraenti, lo Stato che applichi l'imposta reale può prelevarla soltanto sugli interessi dei depositi eseguiti negli stabilimenti che sono nel suo territorio.

Artikel 10

Sachsteuern, die irgendeine andere in den vorhergehenden Artikeln nicht bezeichnete Art von Einkünften, einschließlich der Leibrenten treffen, werden nur von dem Staate erhoben, wo der Gläubiger seinen Wohnsitz hat.

Art. 10

L'imposta reale che colpisce ogni altra specie di reddito non indicato nei precedenti articoli, comprese le rendite vitalizie, è applicata soltanto dallo Stato ove il creditore ha la sua residenza.

Artikel 11

Personalsteuern, die das Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen treffen, werden von jedem der vertragschließenden Staaten nach folgenden Bestimmungen erhoben:

1. Auf die Einkünfte
   a) aus unbeweglichem Vermögen,
   b) aus hypothekarisch gesicherten Forderungen,
   c) aus dem Betriebe von Handel, Industrie und sonstigem Gewerbe einschließlich der Einkünfte aus dem Betriebe der Seeschiffahrt,
   d) aus Arbeit einschließlich der Bezüge, die von Körperschaften des öffentlichen Rechts gezahlt werden,

finden dieselben Bestimmungen Anwendung, die für diese Einkünfte in den betreffenden Artikeln getroffen sind.

2. Für alle anderen Arten von Einkünften einschließlich der Dividenden aus Aktien oder aus anderen Wertpapieren, die in ihrem Wesen den Aktien entsprechen, der Tantiemen, der Zinsen aus Anleihen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts und aus Schuldverschreibungen von Gesellschaften und von anderen juristischen Personen sowie der Zinsen von Einlagen bei Banken und anderen Kreditinstituten wird die Steuer von dem Staate erhoben, in dem der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat.

Art. 11

L'imposta personale che colpisce l'insieme dei redditi del contribuente, è applicata da ciascuno degli Stati contraenti secondo le regole seguenti:

1°. — ai redditi provenienti:
   a) da beni immobili;
   b) da crediti ipotecari;
   c) dall'industria o dal commercio, compresi i redditi derivanti dall'industria della navigazione marittima;
   d) dal lavoro, comprese le retribuzioni pagate da enti pubblici;

saranno applicate le stesse regole fissate per questi redditi dagli articoli rispettivi.

2°. — Per ogni altra specie di reddito, compresi i dividendi delle azioni e di altri valori mobiliari che abbiano natura analoga a quella delle azioni, le «tantièmes», gli interessi di prestiti emessi da persone morali pubbliche e da obbligazioni emesse da società ed altre persone giuridiche, e quelli dei depositi presso banche ed altri istituti di credito, la tassazione sarà fatta nello Stato ove il contribuente ha la sua residenza.

Artikel 12

Laufende und einmalige Steuern von Vermögen oder Vermögenszuwachs, die in den vertragschließenden Staaten bestehen oder eingeführt werden, wird jeder der beiden Staaten von den Vermögenswerten des Steuerpflichtigen erheben, die sich im Gebiete dieses Staates befinden.

Soweit das Vermögen aus:

a) unbeweglichem Vermögen,

b) hypothekarisch gesicherten Forderungen,

c) Unternehmen von Handel, Industrie und sonstigem Gewerbe jeder Art einschließlich der Unternehmen der Seeschiffahrt

besteht, wird das Vorhandensein auf dem Gebiete eines der vertragschließenden Staaten zum Zwecke der Erhebung der Vermögenssteuer und der Vermögenszuwachssteuer nach den Grundsätzen der vorhergehenden Artikel bestimmt, die für die Sachsteuern von den Einkünften aus derartigen Vermögen aufgestellt sind.

Auf alle anderen Arten des beweglichen Vermögens einschließlich der Aktien von Gesellschaften und der anderen Wertpapiere, die in ihrem Wesen den Aktien entsprechen, den Anleihen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts und den Schuldverschreibungen von Gesellschaften und von anderen juristischen Personen, den Einlagen bei Banken und anderen Kreditinstituten finden dieselben Bestimmungen Anwendung, die für die Gesamteinkommensteuer getroffen sind.

Art. 12

L'imposta sul patrimonio, sia continuativa sia prelevata per una volta tanto, e quella sugli incrementi di patrimonio che esistano o che vengano introdotte negli Stati contraenti, saranno applicate, da ciascuno degli Stati stessi, sopra i beni del contribuente che si trovino nel territorio di questo Stato.

Per i patrimoni rappresentati:

a) da beni immobili;

b) da crediti ipotecari;

c) da imprese industriali o commerciali, comprese quelle di navigazione marittima;

l'esistenza sul territorio di uno degli Stati contraenti ai fini dell'applicazione dell'imposta sul patrimonio e sugli incrementi di patrimonio è determinata dai principii adottati negli articoli precedenti per la tassazione reale dei redditi provenienti da tali beni.

Per ogni altra specie di beni mobiliari, comprese le azioni di società ed altri valori mobiliari aventi natura analoga a quella delle azioni, i prestiti emessi da persone morali pubbliche, le obbligazioni emesse da società ed altre persone giuridiche, ed i depositi presso banche ed altri istituti di credito, si applicheranno le stesse regole adottate per l'imposta sull'insieme dei redditi.

Artikel 13

Als Wohnsitz im Sinne dieses Abkommens wird der Ort angesehen, wo der Steuerpflichtige eine Wohnung unter Umständen innehat, die auf die Absicht der Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

Hat der Steuerpflichtige einen Wohnsitz im Sinne dieses Abkommens in jedem der beiden Staaten, so werden die Sachsteuern, welche die in der Regel des Artikels 8 und in Artikel 10 bezeichneten Einkünfte treffen, nur von dem Staate erhoben, dessen Staatsangehörigkeit der Steuerpflichtige besitzt. Das gleiche gilt in den Fällen, in denen der Steuerpflichtige in keinem der beiden vertragschließenden Staaten einen Wohnsitz hat.

Die Personalsteuern werden, soweit die Besteuerung nach dem gegenwärtigen Abkommen von dem Wohnsitz des Steuerpflichtigen abhängt, nach folgenden Grundsätzen erhoben:

a) Hat der Steuerpflichtige in jedem der beiden Staaten einen Wohnsitz, so werden die Personalsteuern von jedem der beiden Staaten zu dem Teil erhoben, der dem Verhältnis der Dauer seines Aufenthalts in jedem der beiden Staaten während des Steuerjahres entspricht. Dabei ist ein Aufenthalt außerhalb der beiden vertragschließenden Staaten dem Staate zuzurechnen, dessen Staatsangehörigkeit der Steuerpflichtige besitzt.

b) Hat der Steuerpflichtige in keinem der vertragschließenden Staaten einen Wohnsitz, so werden die Personalsteuern von dem Staate erhoben, in dem der Steuerpflichtige seinen dauernden Aufenthalt

Art. 13

Agli effetti della presente Convenzione, sarà considerata come residenza il luogo dove il contribuente ha una dimora abituale in condizioni tali da autorizzare la presunzione che egli abbia intenzione di conservala.

Quando il contribuente ha residenza in entrambi gli Stati contraenti, ai sensi della presente Convenzione, le imposte reali gravanti i redditi indicati nella regola dell'art. 8 e nell'art. 10 sono applicate soltanto dallo Stato del quale il contribuente ha la cittadinanza. La stessa regola è osservata nei casi in cui il contribuente non abbia residenza in alcuno dei due Stati contraenti.

Le imposte presonali — in quanto secondo la presente Convenzione debbano applicarsi con riguardo alla residenza del contribuente — sono applicate secondo le regole seguenti:

a) quando il contribuente abbia residenza in entrambi gli Stati contraenti, le imposte personali sono applicate da ciascuno dei due Stati in proporzione del soggiorno in ognuno di essi durante l'anno fiscale. Il soggiorno trascorso all'infuori di entrambi gli Stati contraenti, è computato a favore dello Stato del quale il contribuente ha la cittadinanza;

b) quando il contribuente non abbia la residenza in alcuno degli Stati contraenti, le imposte personali sono applicate dallo Stato in cui il contribuente stesso ha il suo durevole soggiorno. Per dureo ole

hat. Als dauernder Aufenthalt gilt der Aufenthalt in einem Staate unter Umständen, die auf die Absicht schließen lassen, dort nicht nur vorübergehend zu verweilen.

c) Besteht auch in keinem der vertragschließenden Staaten ein dauernder Aufenthalt, so werden die Personalsteuern von dem Staate erhoben, dessen Staatsangehörigkeit der Steuerpflichtige besitzt.

Im Sinne dieses Abkommens gilt als Wohnsitz der juristischen Personen der Ort, wo sie ihren Sitz haben.

soggiorno s'intende la permanenza nello Stato, in condizioni tali da far ritenere che questa non sia soltanto occasionale;

c) quando non vi sia neanche durevole soggiorno in alcuno degli Stati contraenti, le imposte personali sono applicate dallo Stato del quale il contribuente ha la cittadinanza.

Ai sensi della presente Convenzione la residenza delle persone giuridiche s'intende esistere nel luogo ove le persone giuridiche stesse hanno la loro sede legale.

Artikel 14

Die diplomatischen, konsularischen und besonderen Vertreter jedes der vertragschließenden Staaten, sofern diese Vertreter Berufsbeamte sind, sowie die ihnen zugewiesenen Beamten und die in ihrem und ihrer Beamten Dienste stehenden Personen sind von den direkten Steuern im Empfangsstaat befreit.

Die Befreiung tritt nur ein, soweit die genannten Personen Angehörige des Entsendestaats sind und außerhalb ihres Amtes oder Dienstes im Empfangsstaat keinen Beruf, kein Gewerbe und keine andere gewinnbringende Tätigkeit ausüben. Die Befreiung erstreckt sich nicht auf die Steuern von den in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a bis c bezeichneten Vermögensgegenständen und den Einkünften daraus, sowie ferner nicht auf Steuern, soweit sie an der Quelle erhoben werden.

Art. 14

I rappresentanti diplomatici, consolari e speciali di ciascuno degli Stati contraenti, in quanto siano di carriera, come pure gli impiegati addetti al loro Ufficio e le persone che sono al servizio loro e dei loro impiegati, sono esenti dalle imposte dirette nello Stato presso il quale sono accreditati.

L'esenzione è concessa solo in quanto essi siano sudditi dello Stato che rappresentano e in quanto non esercitino nel territorio dello Stato presso il quale sono accreditati, e al di fuori del loro ufficio o servizio, alcuna professione, industria od altra attività lucrativa. L'esenzione non si estende alle imposte che colpiscono i beni indicati alle lettere a), b), c), dell'articolo 11 ovvero i loro redditi, nè a quelle imposte che sono prelevate alla fonte (ritenuta diretta e ritenuta di rivalsa).

Artikel 15

Weist ein Steuerpflichtiger nach, daß die Maßnahmen der Finanzbehörden der vertragschließenden Staaten für ihn die Wirkung einer Doppelbesteuerung gehabt haben, so kann er hiergegen bei dem Staat, dem er angehört, Einspruch erheben. Wird der Einspruch für begründet erachtet, so kann die oberste Finanzbehörde dieses Staates sich mit der obersten Finanzbehörde des anderen verständigen, um in billiger Weise eine Doppelbesteuerung zu vermeiden.

Art. 15

Allorchè sia provato che l'azione delle autorità finanziarie degli Stati contraenti abbia avuto per il contribuente l'effetto di una doppia imposizione, egli potrà reclamare contro tale fatto allo Stato al quale appartiene. Se il reclamo è riconosciuto fondato, la suprema autorità finanziaria di questo Stato potrà accordarsi con la suprema autorità finanziaria dell'altro, per evitare, in modo equo, una doppia imposizione.

Artikel 16

Zur Beseitigung von Doppelbesteuerungen in Fällen, die in diesem Abkommen nicht ausdrücklich geregelt sind, sowie auch in Fällen von Schwierigkeiten oder Zweifeln bei der Auslegung und Anwendung dieses Abkommens können die obersten Finanzbehörden der beiden vertragschließenden Staaten besondere Vereinbarungen treffen.

Art. 16

Per eliminare doppie imposizioni in casi che non siano espressamente regolati nella presente Convenzione, come pure in casi di difficoltà o di dubbi nella interpretazione e nella applicazione della Convenzione stessa, le supreme autorità finanziarie dei due Stati contraenti potranno stipulare accordi speciali.

Artikel 17

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, die obersten Finanzbehörden beider Staaten mit der billigen Entscheidung jeder anderen Frage zu betrauen, die, sei es wegen der Verschiedenheit der für die Steuererhebung in beiden Staaten geltenden Grundsätze, sei es wegen der jetzt oder künftig nach dem Rechte der beiden Staaten für die Vermögenssteuer festgesetzten Stichtage, oder die überhaupt, ohne in diesem Abkommen ausdrücklich entschieden zu sein, auf dem Gebiete der direkten Steuern entstehen könnte.

Art. 17

Le Parti contraenti si impegnano ad affidare alle supreme autorità finanziarie dei due Stati, l'equa definizione di ogni altra questione che potesse sorgere, sia a causa dei differenti principi che regolano l'applicazione delle imposte in ciascuno dei due Stati, sia a causa delle date decisive fissate o che potranno essere fissate dalle leggi dei due Stati per l'imposta sul patrimonio, ed in genere per qualsiasi altra questione relativa ad imposte dirette che non trovi esplicita soluzione nella presente Convenzione.

Artikel 18

Die vertragschließenden Staaten verpflichten sich, sich gegenseitig Hilfe zu leisten, um die Veranlagung und Beitreibung der direkten Steuern zu erleichtern.

Ein besonderes Abkommen wird die Bestimmungen festsetzen, denen diese Hilfeleistung unterliegt.

Artikel 19

Dieses Abkommen, ausgefertigt in doppelter Urschrift in deutscher und in italienischer Sprache, soll ratifiziert, und die Ratifikationsurkunden sollen baldmöglichst in Rom ausgetauscht werden. Es tritt mit dem 1. Januar des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Jahres in Kraft; es bleibt so lange in Geltung, als es nicht von einem der vertragschließenden Teile gekündigt wird. Die Kündigung muß mindestens 8 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres bewirkt werden; ist diese Frist eingehalten, so verliert das Abkommen mit dem 1. Januar des folgenden Jahres seine Wirksamkeit.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten beider Staaten dieses Abkommen unterfertigt und mit Siegeln versehen.

Rom, den 31. Oktober 1925.

C. von Neurath. Benito Mussolini.
Dr. Herbert Dorn.

Art. 18

Le Parti contraenti s'impegnano a prestarsi assistenza reciproca per facilitare l'applicazione e la riscossione delle imposte dirette.

Una Convenzione separata fisserà le regole alle quali questa assistenza sarà soggetta.

Art. 19

La presente Convenzione, redatta in doppio originale, uno in lingua tedesca e l'altro in lingua italiana, sarà ratificata e le ratifiche saranno scambiate a Roma il più presto possibili.

Essa entra in vigore col 1° gennaio dell'anno successivo alla data dello cambio delle ratifiche, e vige fino a che non venga denunciata da una delle Parti contraenti.

La denuncia dovrà essere effettuata almeno otto mesi prima dello scadere dell'anno solare; quando detto termine sia osservato, la Convenzione cesserà di aver vigore dal 1° gennaio dell'anno successivo.

In fede di che i Plenipotenziari l'hanno firmata e munita dei loro sigilli.

Fatta a Roma, il 31 ottobre 1925.

C. von Neurath. Benito Mussolini.
Dr. Herbert Dorn.

Schlußprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des heute zwischen dem Deutschen Reich und Italien abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Regelung anderer Fragen auf dem Gebiete der direkten Steuern vom internationalen Standpunkte aus, mit dem Ziele einer Ausgleichung der beiden Steuersysteme haben die unterzeichneten Bevollmächtigten folgende übereinstimmende Erklärungen abgegeben, die einen integrierenden Teil des Abkommens selbst bilden.

1. Die im Artikel 1 des Abkommens enthaltene Aufzählung der in beiden vertragschließenden Staaten geltenden direkten Steuern gibt nur Beispiele und ist nicht abschließend.

Zweifel werden im Einvernehmen zwischen den obersten Finanzbehörden der beiden Staaten geklärt werden.

Die obersten Finanzbehörden der beiden Staaten werden am Ende jedes Jahres ein auf den neuesten Stand gebrachtes Verzeichnis der in jedem Staate bestehenden Sachsteuern austauschen.

2. Die Bestimmung des Art. 2 des Abkommens gilt sowohl für die durch unmittelbare Verwaltung und Nutzung als auch für die durch Vermietung, Verpachtung und jede andere Art der Nutzung des unbeweglichen Guts erzielten Einkünfte.

3. Als Betrieb von Handel, Industrie und sonstigem Gewerbe im Sinne des Art. 3 des Abkommens gelten auch der Betrieb von Versicherungsunternehmungen, von Verkehrs- und Transportunternehmungen, von Finanz- und Kreditunternehmungen sowie der Betrieb anderer Gewerbe, soweit daraus nicht Einkünfte erzielt werden, die dieses Abkommen als Einkünfte aus Arbeit bezeichnet.

4. Die Bestimmung der Nr. 2 dieses Schlußprotokolls, welche die Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen betrifft, findet auf die Einkünfte aus dem Betriebe von Handel, Industrie und sonstigem Gewerbe entsprechende Anwendung.

5. Als Betriebsstätten im Sinne des Artikels 3 des Abkommens gelten außer dem Sitz und dem Ort der Leitung des Unternehmens, die Zweigniederlassungen und Filialen, die Fabrikations- und Werkstätten, die Einkaufs- und Verkaufsstellen, die Lager und anderen Handelsstätten, die den Charakter einer ständigen Geschäftseinrichtung haben, sowie ständige Vertretungen.

6. Die obersten Finanzbehörden werden ein besonderes Abkommen treffen, um in billiger Weise eine Aufteilung der Einkünfte aus dem Betrieb von Handel, Industrie und sonstigem Gewerbe in den durch Artikel 3 Abs. 3 vorgesehenen Fällen vorzunehmen.

7. Wenn in einem der beiden Staaten ein Unternehmen besteht oder eingerichtet wird, das zwar nach den bürgerlichen Gesetzen selbständige Rechtspersönlichkeit hat, aber in derartiger Verbindung und in derartigen Beteiligungs- oder Abhängigkeitsverhältnissen zu einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit auf dem Gebiete des anderen Staates steht, daß es eine wirtschaftliche Einheit mit ihm bildet und deshalb nach den Steuergesetzen des

Protocollo Finale

Al momento di procedere alla firma della presente Convenzione oggi conclusa fra la Germania e l'Italia, allo scopo di evitare doppie imposizioni e di regolare, dal punto di vista internazionale, altre questioni in materia di imposte dirette, a scopo di conciliare i due sistemi fiscali, i sottoscritti Plenipotenziari hanno fatto le seguenti concordi dichiarazioni che formeranno parte integrante della Convenzione medesima.

* * *

1.) L'indicazione delle imposte dirette vigenti nei due Stati contraenti, contenuta nell'art. 1 della presente Convenzione, è esemplificativa e non tassativa.

I casi di dubbio verranno chiariti d'intesa tra le supreme autorità finanziarie dei due Stati.

Le supreme autorità finanziarie dei due Stati si-scambieranno, alla fine di ogni anno, l'elenco aggiornato delle imposte reali vigenti in ciascun Paese.

2.) La disposizione dell'art. 2 della presente Convenzione ha valore, sia per il reddito realizzato con la gestione ed il godimento diretti dell'immobile, sia per il reddito realizzato mediante la locazione ed ogni altra forma di godimento dell'immobile stesso.

3.) Per attività industriale e commerciale, secondo l'art. 3 della Convenzione, va intesa anche quella che sia esplicata da Società di assicurazione, di trasporto, di traffico, finanziarie e di credito, nonchè quella relativa ad esercizio di mestieri, in quanto da questi ultimi non derivino redditi che la presente Convenzione classifica fra quelli di lavoro.

4.) La regola contenuta nel n. 2 del presente protocollo finale, nei riguardi dei reddito dei beni immobili, trova analoga applicazione per il reddito derivante da imprese industriali e commerciali.

5.) Sono considerati come «stabilimenti» ai sensi dell'art. 3 della Convenzione, oltre che la sede sociale ed il centro effettivo dell'impresa, le succursali, le filiali ed agenzie; le fabbriche, le officine, i laboratori; i locali di compra e vendita, i magazzini ed altri esercizi commerciali, aventi carattere di stabile organizzazione produttiva, come pure rappresentanze permanenti.

6.) Le supreme autorità finanziarie dei due Stati contraenti stipuleranno un accordo speciale per regolare, in modo equo, la ripartizione del reddito proveniente dalle imprese industriali o commerciali, nei casi previsti dal comma terzo dell'art. 3.

7.) Quando in uno dei due Stati esista o venga impiantata una impresa che, pur essendo giuridicamente autonoma secondo le leggi civili, abbia tali legami e tali rapporti di dipendenza o di compartecipazione con un'impresa giuridicamente autonoma sul territorio dell'altro Stato, da costituire con essa una unità economica, e da essere perciò ritenuta, secondo le leggi fiscali dello Stato in cui essa si trova,

Staates, in dem es sich befindet, als eine Betriebsstätte des Unternehmens im anderen Staate anzusehen ist, werden die Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 3 und 4 des Abkommens angewandt werden.

8. Im Sinne des Art. 3 Abs. 4 des Abkommens gelten:

a) als „allgemeine Bilanzen" die Bilanzen, die die Gesamtergebnisse des Unternehmens enthalten und die nach den Gesetzen des Staates, in dem sich der Sitz oder der Ort der Leitung des Unternehmens befindet, aufgestellt und veröffentlicht sind.

b) als „besondere Bilanzen" die Bilanzen, welche die Ergebnisse der Verwaltung der Betriebsstätten in dem Staate enthalten, der die Steuer erhebt, und die nach den Gesetzen dieses Staates aufgestellt und veröffentlicht sind.

c) als „jedes andere Dokument" jedes Dokument, welches die Verwaltung der Betriebsstätten betrifft und zum Nachweis ihrer Einkünfte notwendig ist, die der Besteuerung in dem die Steuer erhebenden Staate unterliegen.

9. Zu den in Art. 5 Abs. 3 des Abkommens bezeichneten Wertpapieren gehören auch solche, die nach der deutschen Gesetzgebung in besonderen ihrem Wesen nach den Aktien entsprechenden Werten verkörpert sind und in Bergwerksanteilen (Kuxen) oder Genußscheinen bestehen.

10. Als freie Berufe im Sinne des Artikels 7 des Abkommens gelten insbesondere wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erziehende Tätigkeit, sowie die Tätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten und Ingenieure.

11. Zinsen von Spareinlagen und Einlagen in Kontokorrenten im Sinne des Artikels 9 des Abkommens sind solche, die aus festen Kapitalanlagen und nicht aus kaufmännischen Kontokorrenten fließen.

12. Studenten, die sich in einem der vertragschließenden Staaten nur zu Studienzwecken aufhalten, werden von diesem Staat wegen der Bezüge, die sie von den im anderen Staate wohnhaften Angehörigen empfangen, keiner Besteuerung unterworfen, sofern diese Bezüge den überwiegenden Teil des zu ihrem Unterhalt und ihrem Studium Notwendigen darstellen.

13. Die im Artikel 12 des Abkommens getroffenen Bestimmungen finden auf die außerordentlichen einmaligen Vermögensabgaben, deren Stichtag vor dem Tag der Unterzeichnung dieses Abkommens liegt, keine Anwendung, auch wenn die Zahlungen auf diese Steuern nach den Bestimmungen der entsprechenden Gesetze, die die Steuern eingeführt haben, noch laufen.

Die im Art. 12 Absatz 1 Buchstabe b des Abkommens getroffene Bestimmung über die Behandlung der Hypothekenforderungen ist erst anwendbar, wenn eine Vermögenssteuer im Sinne des Art. 12 in beiden Staaten erhoben wird.

14. Bei Steuerpflichtigen, die dartun, daß sie ihren Wohnsitz endgültig von dem einen in den anderen vertragschließenden Staat verlegt haben, endet die Steuerpflicht, soweit sie an den Wohnsitz oder den Aufenthalt anknüpft, in dem ersten Staat mit Ablauf des Tages, an dem die Wohnsitzverlegung erfolgt ist.

uno stabilimento dell'impresa esistente nell'altro Stato, si applicheranno le regole dell'art. 3, terzo e quarto comma, della Convenzione.

8.) Ai sensi dell'articolo 3, comma quarto, della Convenzione, si considerano:

a) come «bilanci generali» quelli che comprendono i resultati complessivi dell'impresa e che siano compilati e pubblicati a norma delle leggi dello Stato nel quale si trova la sede legale od il centro effettivo dell'impresa stessa;

b) come «bilanci speciali» quelli che comprendono i risultati della gestione degli stabilimenti nello Stato che applica l'imposta e che siano compilati e pubblicati a norma delle leggi di detto Stato;

c) come «ogni altro documento», ogni documento riguardante la gestione degli stabilimenti e necessario per l'accertamento dei loro redditi soggetti ad imposizione nello Stato che applica l'imposta.

9.) Fra i valori mobiliari indicati all'art. 5, comma terzo, della Convenzione, si comprendono anche quelli che, secondo la legislazione germanica, sono costituiti da speciali titoli aventi natura analoga a quella delle azioni sociali, e che sono rappresentati da quote di partecipazioni minerarie (Kuxe) e da certificati di godimento (Genußscheine).

10.) Quali professioni libere, ai sensi dell'articolo 7 della Convenzione, si intendono specialmente quelle che si riferiscono all'attività scientifica, artistica, letteraria, dell'insegnamento o educazione, alla attività dei medici, avvocati, architetti, ingegneri.

11.) Interessi di depositi a risparmio ed in conto corrente, nel senso dell'art. 9 della Convenzione, sono quelli che derivano da investimenti stabili di capitali e non da conti correnti commerciali.

12.) Gli studenti, i quali soggiornano in uno degli Stati contraenti soltanto a scopo di studio, non sono soggetti ad imposizione da parte di questo Stato per gli assegni che essi ricevono dai parenti residenti nell'altro Stato, in quanto tali assegni costituiscano la parte preponderante del necessario per la loro sussistenza ed i loro studi.

13.) Le regole fissate all'articolo 12 della Convenzione non sono applicabili alle imposte straordinarie sul patrimonio da prelevare per una volta tanto e la cui data decisiva sia anteriore alla data della presente Convenzione, quand'anche le imposte stesse, per disposizione delle corrispondenti leggi istitutive, si trovino tuttora in corso di pagamento.

La regola fissata all'articolo 12, comma 1, lettera b) della Convenzione, sul trattamento dei crediti ipotecari, non è applicabile finchè una imposta sul patrimonio ai sensi dell'articolo 12, non funzioni in entrambi gli Stati contraenti.

14.) Per i contribuenti, i quali dimostrino di aver trasferito definitivamente la loro residenza dall'uno all'altro Stato contraente, l'obbligo della imposta, il quanto si connetta alla residenza o al soggiorno, finisce nel primo Stato col giorno in cui è avvenuto il trasferimento.

15. Für Personen, welche Staatsangehörige beider vertragschließenden Staaten sind, und für solche Personen, die in keinem dieser Staaten die Staatsangehörigkeit besitzen, werden in allen Fällen, in denen nach Art. 13 des Abkommens die Staatsangehörigkeit über die Besteuerung entscheidet, die obersten Finanzbehörden von Fall zu Fall Vereinbarungen treffen.

16. Zur Vermeidung etwaiger Zweifel wird klargestellt, daß die Bestimmung des Artikels 14 das Recht auf den Genuß etwaiger weiter gehender Vorrechte oder Befreiungen nicht berührt, die kraft der allgemeinen Regeln des Völkerrechts den diplomatischen und konsularischen Beamten zugestanden worden sind oder künftig zugestanden werden sollten.

17. Es besteht Einverständnis darüber, daß die durch Artikel 16 den Finanzbehörden der beiden vertragschließenden Staaten übertragene Befugnis den Zweck hat, die Anwendung der in dem Abkommen aufgestellten Grundsätze auf Fälle zu ermöglichen, die etwa in dem Abkommen nicht vorgesehen oder nicht vollständig geregelt sind, nicht aber den, zu gestatten, daß Grundsätze aufgestellt werden, die von den in dem Abkommen enthaltenen verschieden sind.

18. Wegen der Erbschaftssteuer behalten die vertragschließenden Teile sich vor, eine besondere Vereinbarung zu treffen.

19. Soweit die Bestimmungen des Abkommens seitens des Deutschen Reichs sich auf Steuern der Länder beziehen, bleibt, soweit erforderlich, die Zustimmung der Länder vorbehalten. Sollte diese Zustimmung fehlen, so ist das Abkommen auch für den anderen vertragschließenden Teil nicht bindend.

Dieses Protokoll, das ohne weitere besondere Ratifikation allein durch die Tatsache des Austausches der Ratifikationsurkunden des Abkommens, auf das es sich bezieht, als von den vertragschließenden Teilen gebilligt und festgestellt angesehen werden wird, ist in doppelter Urschrift in deutscher und in italienischer Sprache in Rom, am 31. Oktober 1925, gefertigt worden.

C. von Neurath. Benito Mussolini.
Dr. Herbert Dorn.

15.) Per le persone le quali abbiano la cittadinanza di entrambi gli Stati contraenti e per quelle che non abbiano la cittadinanza di alcuno degli Stati stessi, in tutti i casi nei quali, ai sensi dell'art. 13 della Convenzione, la cittadinanza è decisiva per la imposizione, le supreme autorità finanziarie prenderanno accordi di volta in volta.

16.) Al fine di evitare eventuali dubbi, si chiarisce che la disposizione dell'art. 14 non pregiudica il diritto di godere degli eventuali maggiori privilegi od esenzioni, che, in forza delle norme generali del diritto internazionale, fossero già, o potessero in avvenire, essere accordati ai rappresentanti diplomatici e consolari.

17.) Resta inteso che la facoltà conferita con l'articolo 16 alle autorità finanziarie dei due Stati contraenti, ha lo scopo di consentire l'applicazione dei principi fissati nella Convenzione ai casi eventualmente non previsti o non completamente regolati da essa, e non quello di consentire che vengano fissati principi diversi da quelli della Convenzione stessa stabiliti.

18.) Per quanto riguarda l'imposta sulle successioni, le Parti contraenti si riservano di concludere un accordo separato.

19.) In quanto le regole della Convenzione si riferiscono, per il Reich Germanico, alle imposte spettanti ai Paesi (Länder), rimane riservata, per quanto occorra, l'approvazione dei Paesi stessi.

Mancando questa approvazione, la Convenzione non è impegnativa neppure per l'altra Parte contraente.

Il presente Protocollo, che sarà considerato come approvato e sanzionato dalle Parti Contraenti, senz'altra ratificazione speciale, per il solo fatto dello scambio delle ratifiche della Convenzione alla quale si riferisce, è stato redatto in doppio originale, in lingua tedesca, e in lingua italiana a Roma il 31 ottobre 1925.

C. von Neurath. Benito Mussolini.
Dr. Herbert Dorn.

Bekanntmachung über die Ratifikation des Übereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Österreich zur Regelung einzelner Zollfragen. Vom 9. Dezember 1925.

Das am 3. Oktober 1925 in Berlin unterzeichnete Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Österreich zur Regelung einzelner Zollfragen (Reichsgesetzblatt Teil II S. 1011) ist ratifiziert worden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 9. Dezember 1925 in Berlin stattgefunden.

Berlin, den 9. Dezember 1925.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Köpke

Siebente Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Industriebelastung (Industriebelastungsgesetz) vom 30. August 1924. Vom 5. Dezember 1925 *).

Auf Grund der §§ 49 Abs. 2 und 71 Abs. 1 des Industriebelastungsgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 257) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats zu § 5 verordnet:

§ 1

Der Antrag der Bank für deutsche Industrie-Obligationen, auf Grund dessen die sofortige Zwangsvollstreckung in das bewegliche und unbewegliche Vermögen des belasteten Unternehmers stattfindet (§ 46 des Industriebelastungsgesetzes) bedarf keiner Vollstreckungsklausel.

Soweit gegen den Antrag der Bank Einwendungen erhoben werden, die die in dem Belastungsbescheide (§ 12 der Ersten Durchführungsbestimmungen zum Industriebelastungsgesetze vom 28. Oktober 1924 — Reichsgesetzbl. II S. 421 —) festgestellten Grundlagen der Belastung oder die Belastung selbst betreffen, sind die Gerichte an die Feststellungen der Finanzbehörden gebunden.

§ 2

Der Bank haben unverzüglich anzuzeigen:

a) der bisherige Unternehmer eines belasteten Betriebs den Wechsel in der Person des Unternehmers, wenn das Betriebsvermögen im ganzen oder zu einem Bruchteil auf einen anderen übergeht oder die zum Betriebsvermögen gehörigen Gegenstände zum Zwecke der Veräußerung des Unternehmens übertragen werden;

b) der belastete Unternehmer die Einstellung des Betriebs; ferner jeden bis zur nächsten Umlegung erfolgenden Wohnungswechsel, wenn sein Betrieb liquidiert, freiwillig aufgegeben oder aufgelöst wird, ohne daß das Betriebsvermögen als Ganzes oder die zu ihm gehörigen Gegenstände zum Zwecke der Veräußerung des Unternehmens auf einen Dritten übergehen;

c) Unternehmer, die in der Zeit zwischen zwei Umlegungen der Belastung einen belastungspflichtigen Betrieb eröffnen oder das dem belasteten Betriebe gewidmete Vermögen durch Erweiterung ihres Kapitals vergrößern, die Eröffnung des Betriebs oder die Vergrößerung des Betriebsvermögens.

§ 3

Wer es vorsätzlich unterläßt, die im § 2 vorgeschriebenen Anzeigen zu erstatten oder sie wissentlich unrichtig erstattet, wird mit Geldstrafe bestraft.

Die Strafverfolgung tritt auf Antrag des Vorstandes der Bank für deutsche Industrie-Obligationen ein.

§ 4

Die ihr obliegenden Bescheinigungen, Erklärungen, Anzeigen oder Anträge kann die Bank auf Grund der eingereichten, schriftlich beantworteten Fragebogen, der von Behörden gemachten Angaben oder solcher Erklärungen ausstellen, deren unrichtige Abgabe mit Strafe bedroht ist. Zu einer Nachprüfung derartiger Angaben und Erklärungen ist die Bank nicht verpflichtet.

§ 5

Die Bank für deutsche Industrie-Obligationen ist im Verkehre mit den Grundbuchämtern und den Registerbehörden von allen Gebühren, Reichsabgaben und sonstigen Kosten befreit.

§ 6

Hat ein Unternehmer auf das gemäß § 14 Abs. 2 des Gesetzes gestellte Verlangen des Treuhänders für die deutschen Industrie-Obligationen zunächst eine veräußerliche Gesamtobligation in einem Stück ausgestellt, so ist er, solange dies Stück nicht veräußert ist, auf Verlangen des Treuhänders jederzeit zum Umtausch des Gesamtstücks gegen auf 500, 1 000 oder ein Vielfaches von 1 000 Goldmark lautende Stücke verpflichtet. Die Einzelheiten des Umtauschverfahrens regelt die Bank für deutsche Industrie-Obligationen im Einvernehmen mit dem Treuhänder. Die Vorschrift des § 20 des Gesetzes findet entsprechende Anwendung. Das Verfahren vor den Finanzbehörden des Reichs bei Durchführung des Umtausches bleibt unberührt.

Berlin, den 5. Dezember 1925

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Dr. Trendelenburg

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Popitz

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 285 vom 5. Dezember 1925.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,20 *RM*, für Teil II vierteljährlich 1,00 *RM*.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 10 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 8 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil II

1157

1925	Ausgegeben zu Berlin, den 22. Dezember 1925	Nr. 57

Inhalt: Verordnung zur Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung. S. 1157. — Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. S. 1158. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreich Italien vom 31. Oktober 1925. S. 1158. — Bekanntmachung über die Ratifikation des vorläufigen Zollabkommens zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz vom 6. November 1925. S. 1158 — Bekanntmachung über Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt. S. 1158.

Verordnung zur Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 14. Dezember 1925.

Die Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung wird wie folgt geändert:

Bei Randziffer 4 wird das Wort „Kohlen-Lignosit" ersetzt durch:

Lignosit, auch Gesteins- oder Kohlen-Lignosit.

Bei Randziffer 15 wird der mit „Chloratit 3" beginnende Absatz gefaßt:

Chloratit 3 (Gemenge von 83 bis 91 vom Hundert Kalium- und/oder Natriumchlorat, 9 bis 12 vom Hundert flüssigen Kohlenwasserstoffen mit einem Flammpunkt von nicht weniger als 30°, auch bis 12 vom Hundert Pflanzenmehl).

Bei Randziffer 19 werden in dem mit „Pyrolit 2" beginnenden Absatz hinter den Worten „höchstens 45 vom Hundert Kaliumperchlorat" die Worte: „oder Ammoniumperchlorat" eingefügt.

Bei Randziffer 20 wird der mit „Nitroglyzerinpulver 1*)" beginnende Absatz gefaßt:

Nitroglyzerinpulver 1*) (Gemenge von Nitroglyzerinpulver mit 1 bis 5 vom Hundert substituierten Uretanen oder substituierten Harnstoffen, auch mit bis zu 6 vom Hundert 50prozentiger Kalziumnitratlösung).

Die Bestimmungen bei Randziffer 32 werden gefaßt:

C. Andere explosionsfähige Stoffe

I

Lucidol, trocken oder mit weniger als 25 vom Hundert Wasser.

II

(1) Explosionsfähige, nicht selbstentzündliche chemische Erzeugnisse, die nicht unter A, B oder C I aufgeführt sind, müssen . . . .usw. wie bisher.

Die Bestimmungen bei Randziffer 56 werden gefaßt:

I. (1) Lucidol, trocken oder mit weniger als 25 vom Hundert Wasser, ist in Pappebüchsen zu verpacken, die höchstens 1 kg Inhalt haben dürfen. Bis zu 25 Pappebüchsen sind in starke, dichte, sicher verschlossene Holzkisten fest einzusetzen.

(2) Die Kisten müssen die deutliche haltbare Aufschrift tragen: „Lucidol. Explosiv".

II. (1) Zur Verpackung der explosionsfähigen Stoffe der Abteilung C II sind haltbare, usw. wie bisher.

Bei Randziffer 92 wird die Ziffer 1a gefaßt:

a) Gewöhnliche Zündhölzer und andere Reib- und Streichzünder, z. B. Feka-Pappezünder, d. s. Pappezünder, deren Schäfte als Streifen aus einer runden durchlochten Pappescheibe ausgeschnitten sind und in sternförmiger Anordnung am freien Ende der Strahlen die gewöhnliche Zündmasse tragen (1 g für 54 Strahlen).

Bei Randziffer 96 Abs. (1) wird hinter dem zweiten, mit „anerkannt sein" schließenden Unterabsatz als neuer Unterabsatz eingeschaltet:

Von den Feka-Pappezündern sind je 10 Sterne vor dem Einsetzen in die Holzkisten in steife, widerstandsfähige, dicht zu verschließende Pappeschachteln so zu verpacken, daß durch Einlagen zwischen den Sternen in der Mitte die gleiche Dicke wie am Rande bei den Köpfen hergestellt wird.

Bei Randziffer 118 wird die zu den Worten „für die verdichteten Gase (vergleiche jedoch a Ziffer 1 und c Ziffer 1)" im Abs (7) b 1 gehörige Fußnote*) gefaßt:

Bis auf weiteres dürfen Sauerstoff, Wasserstoff sowie in Azeton gelöstes und in porösen Massen aufgesaugtes Azetylen in den Monaten Oktober bis März einschließlich auch in offenen Wagen befördert werden.

Bei Randziffer 125 wird der Abs. (4) gefaßt:

(4) Bei den Stoffen der Ziffer 12 muß in den Frachtbriefen vom Absender bescheinigt sein, daß

a) Papierhülsen nach der Tränkung mit Fett oder Öl erhitzt und dann in Wasser völlig abgekühlt sind,

b) Papier und Pappringe trocken und derart abgelagert sind, daß eine Selbsterhitzung ausgeschlossen ist.

Bei Randziffer 130 wird im Abs. (2) als neuer Unterabsatz b eingeschaltet:

b) in Trommeln aus mindestens 0,6 cm starkem Eisenblech mit eingelötetem Verschlußdeckel und Rollreifen. Die Trommelböden sind mit der Trommelwand mittels Rundnaht, die durch einen starken Rollreifen geschützt sein muß, zu verbinden. Das Rohgewicht einer solchen Trommel darf 150 kg nicht übersteigen.

oder

die jetzigen Unterabsätze b und c werden mit c und d bezeichnet.

Bei Randziffer 135 wird in Ziffer 4 hinter dem Worte „Kälbermagen" ein Sternchen *) und am Fuße der Seite folgende Fußnote angebracht:

*) Getrocknete (unbeschränkt zur Beförderung zugelassene) Kälbermagen dürfen keinen fauligen Geruch verbreiten.

Berlin, den 14. Dezember 1925.

Der Reichsverkehrsminister
Dr. Krohne

Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 16. Dezember 1925.

Auf Grund der Verordnung der Reichsregierung vom 7. Juni 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1141), betreffend Änderungen des Militärtarifs für Eisenbahnen, bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichswehrminister folgendes:

Mit Gültigkeit vom 1. Januar 1926 treten im Abschnitt I des Militärtarifs für Eisenbahnen folgende Änderungen ein:

a) die Tarifnummer 16 ist zu streichen;

b) die Überschrift zu Abschnitt I ist wie folgt zu fassen:
Offiziere, Beamte, Mannschaften, Heergefolge (1) sowie Meldehunde;

c) hinter der Tarifnummer 9 ist nachzutragen:
Tarifnummer 9a Meldehunde 0,75

d) als „Besondere Bestimmung" ist neu aufzunehmen:
(19) Die gleiche Gebühr ist auch zu entrichten, wenn dienstlich reisende Militärpersonen mit ihren Meldehunden im Dienstabteil oder in Gepäck- oder Güterwagen befördert werden.
Die Meldehunde werden bei allen Sendungen mit Frachtstundung, ferner bei barbezahlten Truppen- und gemischten Transporten auf Militärfahrschein, sonst aber — gegen entsprechend geänderte Dienstreiseausweise A — auf Militärfahrkarte (zum halben Preise) befördert.
Für jeden Meldehundführer werden zwei Meldehunde zugelassen.

Berlin, den 16. Dezember 1925.

Der Reichsverkehrsminister
Dr. Krohne

Bekanntmachung über die Ratifikation des Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreich Italien vom 31. Oktober 1925. Vom 16. Dezember 1925.

Der Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreich Italien vom 31. Oktober 1925 (Reichsgesetzbl. II S. 1020) ist ratifiziert worden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 15. Dezember 1925 in Rom stattgefunden.

Berlin, den 16. Dezember 1925.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Köpke

Bekanntmachung über die Ratifikation des vorläufigen Zollabkommens zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz vom 6. November 1925. Vom 16. Dezember 1925.

Das am 6. November 1925 in Bern unterzeichnete vorläufige Zollabkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz (Reichsgesetzbl. II S. 1013) ist ratifiziert worden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 15. Dezember 1925 in Bern stattgefunden.

Berlin, den 16. Dezember 1925.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Köpke

Bekanntmachung über Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt. Vom 15. Dezember 1925.

Zu den Jahrgängen des Reichsgesetzblatts werden künftig Einbanddecken durch das Gesetzsammlungsamt geliefert.

Für den Jahrgang 1925 werden folgende drei Einbanddecken hergestellt:

1. Einbanddecke für Reichsgesetzblatt Teil I,
2. Einbanddecke für Reichsgesetzblatt Teil II,
3. Einbanddecke für Reichsgesetzblatt Teil I und Teil II in einem Band zusammengebunden.

Bestellungen sind nur an das **Gesetzsammlungsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4,** zu richten.

Die bis zum 30. Dezember 1925 eingehenden Bestellungen werden zum Preise von 1,50 *RM* für jede Einbanddecke einschließlich Verpackungs- und Übersendungskosten ausgeführt. Für später eingehende Bestellungen bleibt die Berechnung eines anderen Preises vorbehalten. Die Lieferung erfolgt nur nach Eingang des Betrags beim Gesetzsammlungsamt (Postscheckkonto Berlin Nr. 96 200) oder gegen Nachnahme. Nach dem Ausland wird nur unter Nachnahme versandt. Beim Versand unter Nachnahme gehen die Nachnahmegebühren, beim Versand ins Ausland ferner die erhöhten Postbeförderungsgebühren zu Lasten des Bestellers.

Berlin, den 15. Dezember 1925.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Brecht

Einbanddecken für Reichsgesetzblatt 1925 Teil I,
für Reichsgesetzblatt 1925 Teil II,
für Reichsgesetzblatt 1925 Teil I u. Teil II zu einem Band vereinigt
können beim **Gesetzsammlungsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4,** bestellt werden.
Preis jeder Einbanddecke bei Bestellung bis Ende Dez. 1925 einschl. Verpackung u. Inlandporto 1,50 *RM*.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,00 *RM*, für Teil II vierteljährlich 1,00 *RM*.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 10 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 8 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil II

1925 | Ausgegeben zu Berlin, den 31. Dezember 1925 | Nr. 58

Inhalt: Gesetz über Verlängerung der Gültigkeitsdauer des deutsch-portugiesischen vorläufigen Handelsübereinkommens vom 28. April 1923 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Februar 1925. S. 1159. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Abkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Italien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Regelung anderer Fragen auf dem Gebiete der direkten Steuern. S. 1159. — Bekanntmachungen über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. S. 1159. — Verordnung zur Abänderung der Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft. S. 1159. — Bekanntmachung über die Verlängerung des deutsch-portugiesischen vorläufigen Handelsübereinkommens vom 28. April 1923/31. Dezember 1924. S. 1160. — Verordnung zur Ausführung des deutsch-polnischen Abkommens über Erleichterungen im kleinen Grenzverkehre. S. 1160.

Gesetz über Verlängerung der Gültigkeitsdauer des deutsch-portugiesischen vorläufigen Handelsübereinkommens vom 28. April 1923 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Februar 1925. Vom 23. Dezember 1925.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Reichsregierung wird ermächtigt, die Gültigkeitsdauer des am 28. April 1923 unterzeichneten deutsch-portugiesischen vorläufigen Handelsübereinkommens (Reichsgesetzbl. II S. 309 ff.) in der Fassung des Gesetzes vom 24. Februar 1925 (Reichsgesetzbl. II S. 93 ff.) bis zum 2. April 1926 zu verlängern.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1925.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Auswärtigen
Dr. Stresemann

Bekanntmachung über die Ratifikation des Abkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Italien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Regelung anderer Fragen auf dem Gebiete der direkten Steuern. Vom 22. Dezember 1925.

Das am 31. Oktober 1925 in Rom unterzeichnete Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Italien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Regelung anderer Fragen auf dem Gebiete der direkten Steuern (Reichsgesetzbl. 1925 II S. 1145) ist ratifiziert worden. Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 15. Dezember 1925 in Rom stattgefunden.

Berlin, den 22. Dezember 1925.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
v. Schubert

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. Vom 19. Dezember 1925.

Der durch Gesetz vom 18. März 1904 (Reichsgesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die in der Zeit vom 5. Juni bis 1. August 1926 in Magdeburg stattfindende deutsche Theater-Ausstellung Magdeburg 1926.

Berlin, den 19. Dezember 1925.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. Vom 22. Dezember 1925.

Der durch Gesetz vom 18. März 1904 (Reichsgesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die vom 28. Februar bis 6. März 1926 in Leipzig stattfindende Allgemeine Mustermesse, für die vom 28. Februar bis 10. März 1926 ebenda stattfindende Technische Messe nebst Baumesse sowie für die vom 20. Februar bis 31. März 1926 ebenda stattfindende Ausstellung des Vereins deutscher Werkzeugmaschinenfabriken (Maschinenschau).

Berlin, den 22. Dezember 1925.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Verordnung zur Abänderung der Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft. Vom 21. Dezember 1925*).

Auf Grund des Artikel 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft vom 24. April 1919 (Reichsgesetzbl. S. 413) wird von der Reichsregierung

*) Veröffentlicht in Nr. 299 des Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers vom 22. Dezember 1925.

nach Zustimmung des Reichsrats und des vom Reichstag eingesetzten Ausschusses folgendes verordnet:

Die Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft vom 18. Juli 1919 (Reichsgesetzbl. S. 663) in der Fassung der Verordnungen vom 4. Juli 1921 und vom 22. Oktober 1921 (Reichsgesetzbl. S. 824, 1312), vom 14. Mai 1923 (Reichsgesetzbl. II S. 229) und vom 28. Juni 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 155) werden wie folgt geändert:

I. Im § 83e werden im Abs. 1 die Worte „31. Dezember 1925" durch die Worte „31. Dezember 1928" ersetzt.

II. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1926 in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1925.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Krohne
Reichsverkehrsminister

Bekanntmachung über die Verlängerung des deutsch-portugiesischen vorläufigen Handelsübereinkommens vom 28. April 1923/31. Dezember 1924. Vom 28. Dezember 1925.

Durch Notenaustausch zwischen der Deutschen Gesandtschaft in Lissabon und dem Portugiesischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist gemäß Artikel 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 23. Dezember 1925 (Reichsgesetzbl. II S. 1159) die Gültigkeitsdauer des deutsch-portugiesischen vorläufigen Handelsübereinkommens vom 28. April 1923 (Reichsgesetzbl. II S. 309) mit den durch den Notenwechsel vom 31. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. 1925 II S. 93) vereinbarten Änderungen und Zusätzen bis zum 31. März 1926 verlängert worden.

Berlin, den 28. Dezember 1925.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
v. Schubert

Verordnung zur Ausführung des deutsch-polnischen Abkommens über Erleichterungen im kleinen Grenzverkehre. Vom 29. Dezember 1925.

Auf Grund des Artikel 3 des Gesetzes, betreffend das Abkommen zwischen Deutschland und Polen über Erleichterungen im kleinen Grenzverkehre, vom 23. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. II S. 661) wird nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung der paßpolizeilichen Bestimmungen des genannten Abkommens erläßt die Preußische Staatsregierung oder die von ihr ermächtigte nachgeordnete Behörde. Die Vorschriften werden im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern erlassen.

Berlin, den 29. Dezember 1925.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Zweigert

Mit dieser Nummer schließt der Jahrgang 1925.

Den Beziehern des Reichsgesetzblatts Teil II Jahrgang 1925 wird Anfang Januar 1926 ein Titelblatt für Teil II Jahrgang 1925 und eine Zeitliche Übersicht über Teil II für das zweite Halbjahr 1925 kostenlos zugehen.

Einbanddecken für Reichsgesetzblatt 1925 Teil I,
für Reichsgesetzblatt 1925 Teil II,
für Reichsgesetzblatt 1925 Teil I u. Teil II zu einem Band vereinigt
können beim **Gesetzsammlungsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4,** bestellt werden.
Preis jeder Einbanddecke bei Bestellung bis Ende Dez. 1925 einschl. Verpackung u. Inlandporto 1,50 RM.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,00 RM, für Teil II vierteljährlich 1,00 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 10 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 8 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.